

Nr.: BV-070/2013

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 27.08.2013
27.08.2013

Fachbereich
Stadtentwicklung
Frau Kerstin Venediger
Tel.: 421 347
Aktz.:
Bezug: BV-011/2013

Beschlussvorlage

Nummer BV-070/2013

Betreff :

Bebauungsplan R3a "Gewerbegebiet Lindenstraße" - Aufhebung / Aufstellung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes R3a „Gewerbegebiet Lindenstraße“ für das in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss zeichnerisch und verbal dargestellte Plangebiet mit dem Planziel der Aufhebung des Bebauungsplanes.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Satzung Bebauungsplan R3a „Gewerbegebiet Lindenstraße“
Beschluss-Nr. I/290-31-12

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan R3a „Gewerbegebiet Lindenstraße“- 1. Änderung
Beschluss-Nr. IV/44-47-13

In Bearbeitung der beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplanes R3a – 1. Änderung sind in der Analyse der angestrebten Gewerbeentwicklung von den ansässigen Gewerbebetrieben neue Impulse für den Gewerbestandort aufgezeigt worden. Diese sowie die erforderliche Sicherung des Löschwassergrundschatzes sind im Rahmen der empfohlenen Aufstellung des Bebauungsplanes R3b „Gewerbegebiet Lindenstraße“ (siehe BV-Nr. 69/2013) zu bearbeiten.

II. Beschlussgegenstand

Die sich aus der Bewertung der aufgezeigten Gewerbeentwicklung ergebende städtebauliche Strategie ist im Einklang mit dem Wohnen an der Lindenstraße zu bringen. Auch dies ist im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan R3b zu bewältigen. Ein Regelungsbedarf in Bezug auf die im R3a liegenden Wohngrundstücke besteht zudem nicht mehr, da die Bebauung bis auf einzelne freie Grundstücke (Baulücke im Innenbereich) abgeschlossen ist. Auch die Bestandsentwicklung des südlich der Lindenstraße liegenden Gewerbebetriebes soll gesichert sein.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes R3b „Gewerbegebiet Lindenstraße“ kann durch fehlendes Planerfordernis bzw. –bedürfnis die Aufhebung des Bebauungsplanes R3a erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufhebung von Bauleitplänen auch u.a. für ihre Aufhebung.

Anlagen

Anlage 1 zeichnerische Gebietsdarstellung
Anlage 2 verbale Gebietsbeschreibung